

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Puschert & Kruse GmbH & Co. KG  
Hohe Luft 3, 27404 Heeslingen

(nachfolgend P&K genannt)

## 1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge und Rechtsgeschäfte gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Präsentationen

2.1. Jede Verwendung der von P&K vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen bedarf der vorherigen Zustimmung von P&K. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der dieser Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen.

2.2. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen seitens P&K.

## 3. Angebote

3.1. Alle Angebote von P&K sind freibleibend. Erst mit der Auftragsbestätigung oder Fakturierung durch P&K werden sie verbindlich. Für nachträgliche Änderungen des Kunden, die einen geänderten Personal-, Waren- oder Rohstoffeinsatz erfordern, behält sich P&K die Anpassung des angebotenen Lieferpreises vor.

3.2. Wenn sich der Kunde nach Erhalt eines von ihm zuvor bei P&K angeforderten Angebotes gegen eine Ausführung durch P&K entscheidet, werden die bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Erstellung von Angebotsunterlagen angefallenen Kosten und Aufwendungen (z.B. für die Erstellung von grafischen Arbeiten) dem Kunden von P&K berechnet.

## 4. Auftragserteilung

4.1. Aufträge müssen vom Kunden schriftlich erteilt werden. Für Übermittlungsfehler sowie Fehler, die durch undeutliche oder fehlerhaft geschriebene Bestellungen entstehen, übernimmt P&K keine Haftung.

4.2. P&K ist berechtigt, die beauftragten Arbeiten selbst auszuführen oder an Dritte zu übertragen.

4.3. P&K ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln im Namen des Kunden zu erteilen. Der Kunde erteilt P&K hiermit die entsprechende Vollmacht.

## 5. Lieferung

5.1. Für alle von P&K angegebenen Maße, Farbtöne usw. gelten die branchenüblichen oder die für den Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen.

5.2. Die Lieferung erfolgt unfrei ab dem jeweiligen Firmenstandort (Sitz oder Niederlassung) von P&K und auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5.3. Eine Rücknahmepflicht für P&K nach dem Abfallentsorgungsgesetz besteht nicht, da sämtliche mitgelieferten Verpackungen für einen zerstörungsfreien Weitertransport bestimmt sind.

5.4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage berechtigen den Kunden nicht zu einer Beanstandung oder Minderung des vereinbarten Preises. P&K ist berechtigt, die gelieferte Menge in Rechnung stellen.

## 6. Lieferverzögerung

Alle Liefertermine, die von P&K nicht schriftlich als Fixtermine bestätigt werden, sind unverbindlich. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung können nur geltend gemacht werden, wenn die Lieferverzögerung von P&K zu vertreten ist und wenn der Kunde P&K vorher per Einschreiben unter Aufgabe einer angemessenen Nachfrist in Verzug gesetzt hat. Eine Verlängerung der Lieferfrist wird verlangt, wenn die Lieferverzögerung nicht auf Verschulden von P&K beruht.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer berechnet wird.

7.2. Die von P&K an den Kunden ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen fällig. Skonto wird nicht gewährt und bei eigenmächtigem Abzug durch den Kunden von P&K zurückgefordert.

7.3. Bei Zahlungsverzug ist P&K dazu berechtigt, für die zweite Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro, für die dritte Mahnung in Höhe von 10,00 Euro zu berechnen.

7.4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet, ist P&K berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und wegen aller Ansprüche Sicherungsleistungen zu verlangen. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn eine verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

7.5. Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist P&K berechtigt, Abschlagsrechnungen zu erstellen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Alle von P&K gelieferten Waren, Leistungen, Nutzungsrechte sowie Layout- und Reinzeichnungsunterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen im Eigentum von P&K.

## 9. Preise

9.1. Die Preise für Waren und Leistungen von P&K richten sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden Preisen. Liegt zwischen der Angebotsabgabe durch P&K und der Auftragserteilung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen, so behält sich P&K aufgrund zwischenzeitlicher Materialpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen eine entsprechende Preiserhöhung vor.

9.2. Verpackungs- und Versandkosten werden extra berechnet und sind vom Kunden zu tragen.

## 10. Storno

Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet P&K dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich vereinbarten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 25%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrages 100%.

## 11. Haftung und Gewährleistung

11.1. Alle von P&K erstellten Entwürfe und Druckvorlagen sind vom Kunden zu prüfen und vor der Produktion schriftlich freizugeben. Diese Freigabe ist verbindlich. Spätere Reklamationen, die sich auf das Design, die Farbauswahl, den Inhalt, Maße etc. beziehen sind ausgeschlossen. Den Mehraufwand für Änderungen nach Erteilung der Freigabe trägt der Kunde.

11.2. Alle von P&K gelieferten Waren und Leistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt auf Mängel und Farbgebung zu überprüfen. Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang bei P&K vorliegen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die von P&K erbrachten Leistungen gelten spätestens mit Ablauf der Rügefrist als abgenommen, sofern der Kunde die Abnahme nicht schon vorher erteilt hat. Bei mangelhafter Ware oder Montage ist P&K wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierfür ist P&K eine angemessene Frist einzuräumen.

11.3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. des Gefahrübergangs. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche wegen versteckter Mängel. Die Verjährungsfrist beginnt jedoch nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von P&K oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von P&K beruhen;

- für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von P&K oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von P&K beruhen.

11.4. Für Schäden infolge höherer Gewalt haftet P&K nicht.

11.5. P&K ist nicht verpflichtet, vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten gelieferte Vorlagen und Informationen (auch Datenträger) auf Richtigkeit zu überprüfen.

11.6. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller an P&K übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er nicht berechtigt sein, stellt der Kunde P&K von Ansprüchen Dritter frei.

11.7. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von P&K erarbeiteten und durchgeführten Aufträge wird vom Kunden getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Werbeaktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder der speziellen Werberechtssetze verstoßen. Rechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von P&K, wenn es ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

11.8. In allen Herstellungsverfahren können geringfügige Farb- und Versatzabweichungen vom Kunden nicht beanstandet werden. Dies gilt insbesondere bei geringfügigen Farbabweichungen zwischen zwei oder mehreren Aufträgen, geringfügigen Farbabweichungen gegenüber einem früheren Auftrag, geringfügigen Farbabweichungen zwischen einzelnen Bögen innerhalb eines Auftrages, geringfügigen Schneid- und Falztoleranzen bis zu 4 mm vom Endformat, Werbetechnik bis zu 2% vom Endformat. Dies gilt auch für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt.

11.9. Für mangelhafte Fremdleistungen und für die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine haftet der Fremdanbieter.

## 12. Besondere Haftungshinweise für Werbung auf Fahrzeugen

12.1. Bei sämtlichen Aufträgen, welche die Ausstattung von Fahrzeugen (Pkw, Lkw, Krafträder etc.) mit Werbefolien, Aufklebern oder Aufdrucken zum Gegenstand haben, haftet P&K für eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Lackierung auf Karosserieteilen oder anderen Komponenten des jeweiligen Fahrzeugs nur insoweit, als dass die Beschädigung nachweislich auf einen Materialfehler der von P&K verwendeten Folien, Aufkleber oder sonstigen Werbemittel zurückzuführen ist.

12.2. P&K übernimmt keine Haftung dafür, dass sich die Lackierung an den Stellen, an welchen ein Werbeaufkleber oder einer Werbefolie für eine längere Dauer aufgebracht war, von dem übrigen Fahrzeuglack optisch unterscheidet, nachdem der Werbeaufkleber oder die Werbefolie entfernt worden ist. Ein optischer Unterschied ist bei Abrufung von Folien oder Aufklebern aufgrund von Witterungseinflüssen und üblichen Abnutzungserscheinungen des nicht beklebten Lacks unvermeidbar.

12.3. Bezüglich der Erstellung und Lieferung von Magnetwerbeschildern zur Anbringung auf Fahrzeugen im Sinne dieser Regelung weist P&K den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine dauerhafte Belassung des Schildes auf derselben Stelle zu Beeinträchtigungen oder Beschädigungen der Lackierung führen kann. Magnetschilder müssen daher pro Tag einmal abgenommen werden. Für einen Schaden am Fahrzeuglack im Zusammenhang mit der Anbringung eines von P&K gelieferten Magnetschildes ist eine Haftung von P&K ausgeschlossen, es sei denn der Kunde erbringt den Nachweis, dass der Lackschaden durch das Magnetschild verursacht worden ist, obwohl die Höchstdauer der Anbringung nicht überschritten worden ist; auch für die Beachtung der Nutzungshinweise trägt der Kunde die Beweislast.

## 13. Urheber- und Nutzungsrechte

13.1. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Ideen und Konzepte unterliegen dem Urheberrecht von P&K. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

13.2. Die Nutzung von Entwürfen, Reinzeichnungen, Ideen, Konzepten oder von P&K erworbenen Bildmotiven durch den Kunden für andere als vereinbarte Zwecke und im Rahmen anderer Werbeaktionen ist nur mit Zustimmung durch P&K gestattet.

13.3. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

13.4. Bis zur vollständigen Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen bleiben alle Nutzungsrechte bei P&K. Nach vollständiger Bezahlung werden dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte zeitlich und räumlich uneingeschränkt gewährt. Dies gilt nicht für die Eigentumsrechte.

13.5. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründet kein Miturheberrecht.

13.6. P&K darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen P&K und dem Kunden ausgeschlossen werden.

13.7. Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## 14. Internetpräsentationen

14.1. P&K übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Inhalte der für den Kunden erstellten Internetpräsentationen und Webseiten.

14.2. P&K übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Forderungen von Dritten gegenüber dem Kunden aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Internetpräsentation entstanden sind.

14.3. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist P&K berechtigt, Internetpräsentationen aus dem Internet zu entfernen bzw. abzuschalten. Die hierfür entstehenden Kosten werden von P&K zusätzlich berechnet. Die Kosten für die Wiederherstellung von Internetpräsentationen nach vorheriger Entfernung wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen werden zusätzlich erhoben.

14.4. Webhostingverträge werden auf unbestimmte Dauer geschlossen. Wurde ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit geschlossen, ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Mindestlaufzeitverträge verlängern sich stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Kunde nicht mit einer Frist von 1 Monat schriftlich vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigt. Dies gilt nicht, wenn mit dem Kunden Abweichendes vereinbart wurde. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung bei dem Anbieter maßgebend.

14.5. Die Internetpräsentation oder Inhalte auf Seiten im Internet, die per Link verknüpft sind, dürfen nicht zur Speicherung oder Verbreitung von Glücksspielen, pornographischen, obszönen, bedrohlichen oder verleumdenden Materials verwendet werden. Ein Verstoß des Kunden berechtigt P&K zur sofortigen Vertragskündigung, sofern der Kunde den Verstoß selbst zu vertreten hat.

## 15. Datenschutz im Internet

P&K weist ausdrücklich darauf hin, dass im Internet - als offenes Datennetz - ein absoluter Datenschutz gegen unbefugten Zugriff durch Dritte nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. So obliegt es dem Kunden, selbst für die Sicherheit der ihm vergebenen Passwörter und der von ihm ins Internet übermittelten Daten Sorge zu tragen.

## 16. Datensicherung

P&K ist nicht für die Datensicherung des Kunden verantwortlich. Dies gilt sowohl für die im Internet bereitgestellten Daten als auch für Layout- und Reinzeichnungsdaten. P&K ist nicht verpflichtet, Sicherheitskopien der bereitgestellten Dateien anzufertigen.

## 17. Gestaltungsfreiheit

17.1. Im Rahmen des Auftrags und der ausdrücklichen Vorgaben des Kunden besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

17.2. Wünscht der Kunde Änderungen während oder nach der Produktion, so hat er die hieraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. P&K behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten und Leistungen.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich der vertraglichen Beziehungen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Firmensitz von P&K.

18.2. Für diese AGB sowie sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen P&K und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 19. Abwehrklausel

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt P&K nur an, wenn P&K ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt.

## 20. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.